

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 21 vom 22. Mai 2018

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung
eines Entwurfs einer Baumschutzverordnung in der
Zeit vom 7. Juni 2018 bis einschließlich 6. Juli 2018 1

Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Reichenhall
Vom 16. Mai 2018 2

Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur Änderung
der Gebührensatzung für die städtische Musikschule
Vom 16. Mai 2018 3

Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über
den Satzungsbeschluss zur Aufstellung des
vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „AWO-Zentrum“
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 4

Bekanntmachung der Stadt Freilassing
über den Satzungsbeschluss zur
26. Änderung des Bebauungsplanes „Engerach“
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 5

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über
den Satzungsbeschluss zur 43. Änderung des
Bebauungsplanes „Sonnenfeld am Naglerwald“
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 6

Markt Teisendorf

Haushaltssatzung des Marktes Teisendorf für das Jahr 2018 7

Friedhofsverband Berchtesgaden

Änderung von § 14 der Satzung über die
öffentlichen Bestattungseinrichtungen (BES) /
Löschung Tauschrecht und Grabneuerwerb im Alten Friedhof 8

Bek. Nr. 1

Stadt Bad Reichenhall

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Entwurfs einer Baumschutzverordnung in der Zeit vom 7. Juni 2018 bis einschließlich 6. Juli 2018

Der Stadtrat der Stadt Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 11.4.2018 die Verwaltung beauftragt, den in der Stadtratssitzung vorgelegten Entwurf einer neuen Baumschutzverordnung der Stadt Bad Reichenhall einschließlich der ausgehängten Karte zum Geltungsbereich öffentlich auszulegen.

Der Entwurf der neuen Baumschutzverordnung sieht insbesondere vor, Bäume, die einem Stammumfang von 80 cm und mehr in 100 cm Stammhöhe über dem Erdboden haben, zu schützen. Liegt der Kronenansatz unter 100 cm Stammhöhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Der Schutz gilt auch für langsam wüchsige Bäume, wie zum

Beispiel Eiben, Stechpalmen und Scheinzypressen mit einem Stammumfang von 30 cm und mehr. Geschützt sind auch mehrstämmige Bäume, wenn die Summe der Stammumfänge in 100 cm Stammhöhe über dem Erdboden 80 cm und mehr beträgt und wenn mindestens ein Stamm einen Umfang von wenigstens 50 cm und mehr erreicht. Obstbäume (mit Ausnahme von Walnussbäumen) sind von der Unterschutzstellung ausgenommen. Dies entspricht im Wesentlichen der bislang geltenden Baumschutzverordnung der Stadt Bad Reichenhall vom 10. März 1998.

Die Verordnung soll aufgrund der Maßgabe der Ermächtigungsgrundlage nur innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile der Stadt Bad Reichenhall gelten. Der Geltungsbereich ist neben der textlichen Darstellung in der Verordnung auch der der Verordnung angehängten Karte im Maßstab 1 : 5000 zu entnehmen.

Der Entwurf des Verordnungstextes und die dazugehörige Karte werden gemäß Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes für die Dauer eines Monats ab dem

7. Juni 2018 bis einschließlich 6. Juli 2018

im Alten Rathaus der Stadt Bad Reichenhall, Rathausplatz 1, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer 34, während der üblichen Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

Der Verordnungsentwurf und die dazugehörige Karte (nicht maßstabsgetreu) sind auch auf der Homepage der Stadt Bad Reichenhall unter <https://www.stadt-bad-reichenhall.de/de/bekanntmachungen/> einzusehen.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Bad Reichenhall, den 16. Mai 2018
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Herbert Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 2

Stadt Bad Reichenhall

Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Reichenhall Vom 16. Mai 2018

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz –KAG- (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.3.2016 (GVBl S. 70), erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Buchungszeiten sind wie folgt gestaffelt:

a) Für Kinder unter drei Jahren oder in einer Krippengruppe

bis 5 Stunden	257,00 €
bis 6 Stunden	283,00 €
bis 7 Stunden	309,00 €
bis 8 Stunden	335,00 €
über 8 Stunden	361,00 €.

b) Für Kinder ab dem dritten Lebensjahr in einem Kindergarten bis zum Eintritt in die Schule

bis 2 Stunden	62,00 €
bis 3 Stunden	71,00 €
bis 4 Stunden	80,00 €
bis 5 Stunden	89,00 €
bis 6 Stunden	98,00 €
bis 7 Stunden	107,00 €
bis 8 Stunden	116,00 €
bis 9 Stunden	125,00 €
über 9 Stunden	134,00 €.

Hinzu kommt bei den Staffeln jeweils ein Spiel- und Bastelgeld von 4,- Euro.

§ 2

§ 4 Abs. 6a wird gestrichen.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2018 in Kraft. Abweichend tritt § 2 rückwirkend zum 1. September 2017 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 16. Mai 2018
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Bad Reichenhall

**Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur Änderung
der Gebührensatzung für die städtische Musikschule
Vom 16. Mai 2018**

Aufgrund des Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.3.2016 (GVBl. S. 70), erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende

Gebührensatzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Städtische Musikschule vom 10.7.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 9.5.2017, wird wie folgt geändert:

„§ 2

Gebührensatz, Gebührenmaßstab

(1) Die Teilnahmegebühr beträgt pro Schuljahr für

1. Grundfächer

Musikalische Früherziehung	€ 204,-
Musikalische Grundausbildung	€ 204,-
Rhythmus – Trommelgruppe	€ 167,-
Gruppen mit 9 – 12 Kindern (60 Min.)	
Gruppen mit 5 - 8 Kindern (45 Min.)	

2. Instrumentale und vokale Hauptfächer

Einzelunterricht (60 Min.)	€ 1.159,-
Einzelunterricht (45 Min.)	€ 908,-
Einzelunterricht (30 Min.)	€ 627,-
Einzelunterricht 14-tägig (45 Min.)	€ 494,-
Gruppenunterricht mit 2 Schülern (45 Min.)	€ 494,-
Gruppenunterricht mit 3 – 4 Schülern (45 Min.)	€ 350,-

(2) Für Schüler, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Stadt Bad Reichenhall haben, wird ein Gebührensuschlag in Höhe von 50% der Unterrichtsgebühr für instrumentale und vokale Hauptfächer (Abs. 1 Nr. 2) erhoben.

Er beträgt für:

Einzelunterricht (60 Min.)	€ 579,50
Einzelunterricht (45 Min.)	€ 454,00
Einzelunterricht (30 Min.)	€ 313,50
Einzelunterricht 14-tägig (45 Min.)	€ 247,00
Gruppenunterricht mit 2 Schülern (45 Min.)	€ 247,00
Gruppenunterricht mit 3 – 4 Schülern (45 Min.)	€ 175,00

Bei Wohnsitzwechsel wird der Gebührensuschlag anteilig nach vollen Monaten berechnet.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2018 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 16. Mai 2018
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Satzungsbeschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „AWO-Zentrum“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau-, Umwelt- und Energieausschuss der Stadt Freilassing hat am 8.5.2018 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „AWO-Zentrum“ für den Bereich zwischen Münchener Straße und Schillerstraße als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, in den Zimmern Nr. 201 oder 203 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Freilassing geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Freilassing, den 17. Mai 2018
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Satzungsbeschluss zur 26. Änderung des Bebauungsplanes „Engerach“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau-, Umwelt- und Energieausschuss der Stadt Freilassing hat am 8.5.2018 die 26. Änderung des Bebauungsplanes „Engerach“ für den Bereich zwischen Kehlsteinstraße und Reichenhaller Straße als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, in den Zimmern Nr. 201 oder 203 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Freilassing geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Freilassing, den 17. Mai 2018
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Satzungsbeschluss zur 43. Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenfeld am Naglerwald“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau-, Umwelt- und Energieausschuss der Stadt Freilassing hat am 8.5.2018 die 43. Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenfeld am Naglerwald“ für den Bereich zwischen Schillerstraße, Fürstenweg und Sonnenfeld als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, in den Zimmern Nr. 201 oder 203 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Freilassing geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Freilassing, den 17. Mai 2018
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Markt Teisendorf

Haushaltssatzung des Marktes Teisendorf Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2018

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Teisendorf folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

- | | |
|---------------------------------------|--------------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit | |
| dem Gesamtbetrag der Erträge von | 18.072.198 € |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 16.343.546 € |
| und dem Saldo (Jahresergebnis) von | 1.728.652 € |

2. im Finanzhaushalt

a)	aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	16.827.380 € 13.854.035 € 2.973.345 €
b)	aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	2.237.500 € 6.691.020 € -4.453.520 €
c)	aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	1.000.000 € 1.837.000 € -837.000 €
d)	und dem Saldo des Finanzhaushalts von	-2.317.175 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird neu festgelegt auf: 1.000.000 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgelegt auf: 0 €

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	380 v. H.
b)	für die Grundstücke (B)	380 v. H.
2.	Gewerbesteuer	380 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf: 1.000.000 €

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Teisendorf, den 15. Mai 2018
Markt Teisendorf

Gasser, Erster Bürgermeister

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus des Marktes Teisendorf öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 8

Friedhofsverband Berchtesgaden

Änderung von § 14 der Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen (BES) / Löschung Tauschrecht und Grabneuerwerb im Alten Friedhof

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Friedhofsverband Berchtesgaden folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen (BES)
vom 10. April 1986 (Amtsblatt Nr. 20 vom 20.5.1986),
in der Fassung vom 17. April 2007 (Amtsblatt Nr. 16 vom 17.4.2007):

§ 1

§ 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für den Alten Friedhof gelten folgende Sonderregelungen:

Für die Bestattungsmöglichkeiten gilt der Belegungsplan einschließlich erforderlicher Mindestmaße für Erdbestattungsgräber (Länge 240 cm, Breite 130 cm, Längenanrechnung für Weggräber 60 cm). Die Grabanlage ist bei diesen Mindestmaßen für Erdbestattungsgräber auf 150 cm Länge und 70 cm Breite zu beschränken. Für neu erworbene Urnengräber ist die Grabanlage auf 100 cm Länge und 60 cm Breite zu beschränken und in den engen Abteilungen B, D, E, F, G, H, I, K, L um 20 cm abweichend von der jeweils bestehenden Grabmalflucht nach vorn zu setzen (ausgenommen jeweils Reihe 8, gemäß Belegungsplan).

Freie Grabstätten können nur von Personen mit einem Wohnsitz im Friedhofsverbandsgebiet im festgelegten Grabauswahlverfahren erworben werden.

Bei der Gestaltung von Grabanlagen sind die Belange des Denkmalschutzes einzuhalten.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Berchtesgaden, den 18. April 2018
Friedhofsverband Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Vorsitzender
